Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 762
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 11. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2020)

zum Thema:
Rückkehr zum Präsenzbetrieb an den Berliner Hochschulen

und **Antwort** vom 01. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23762
vom 11. Juni 2020
über Rückkehr zum Präsenzbetrieb an den Berliner Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie begründet der Senat, dass die Berliner Schulen ab dem Schuljahr 2020/21 wieder in den Präsenzbetrieb zurückkehren, die Hochschulen hingegen nicht?

2. Hat die Entscheidung des Senats zur Rückkehr der Schulen in den Präsenzbetrieb Auswirkungen auf die weiteren Planungen der Hochschulen, insbesondere mit Blick auf das kommende Wintersemester 2020/21 (bitte begründen)?

Zu 1. und 2:
Die Task Force hat darüber beraten und sich eindeutig dazu entschieden, das laufende digitale Semester bis zum 20.07.2020 fortzusetzen. Die Vereinbarungen für das Wintersemester 2020/2021 sind der Pressemitteilung vom 15.6.2020 zu entnehmen.

3. Wann ist nach aktuellem Stand die vollständige Rückkehr zum Präsenzbetrieb an den Berliner Hochschulen geplant (bitte begründen), wann ist mit einer finalen Entscheidung zu rechnen und wer ist an dieser beteiligt?

Zu 3.:
Über eine vollständige Rückkehr zum Präsenzlehrbetrieb an den Berliner Hochschulen entscheidet der Senat in Abstimmung mit den Berliner Hochschulen in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens. Siehe dazu auch die Pressemitteilung des Senats vom 15.06.2020.

4. Liegen dem Senat wissenschaftliche Erkenntnisse über die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus im Rahmen von Präsenzveranstaltungen an Universitäten vor? Wenn ja, welche?

Zu 4.:
Es liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, dass die Übertragbarkeit in geschlossenen Räumen höher ist.

5. Ist eine nach bestimmten Personengruppen gestaffelte Rückkehr zum Präsenzbetrieb an den Hochschulen vorgesehen (z.B. für Erstsemesterstudierende)?

Zu 5.:
Da viele Studiengänge nur zum Wintersemester zulassen, wird im Vergleich zum Sommersemester eine größere Zahl von Studierenden nach Berlin kommen, die den Hochschulbetrieb, seine Abläufe, seine Studienorganisation nicht kennen und auch mangels Präsenzveranstaltungen kaum Gelegenheit haben, Kommilitoninnen und Kommilitonen kennen zu lernen. Alle Berliner Hochschulen wollen sich unter diesen Umständen besonders um diejenigen bemühen, die in Berlin ein Studium beginnen werden oder aus dem Ausland kommen.

6. Gilt die Aufhebung der Abstandsregeln an Kitas und Schulen auch für die Präsenzveranstaltungen der Hochschulen (bitte begründen)?

Zu 6.:
Nein, die Aufhebung der Abstandsregeln gilt nicht für die Präsenzveranstaltungen der Hochschulen.

7. Haben die Hochschulen Bedarf zur Anmietung und Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten für die Durchführung von Prüfungen angemeldet? Wenn ja, auf welche Summe belaufen sich die entstehenden Kosten und von wem werden sie finanziert?

Zu 7.:
Ja, die Hochschulen haben Bedarf zur Anmietung und Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten für die Durchführung von Prüfungen angemeldet. Die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung und die Hochschulen sind aktuell noch in Abstimmung zur Klärung der Detailfragen.

8. Ist die bundesweite Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen digitaler Prüfungsformate erbracht werden, gewährleistet (bitte erläutern)?

Zu 8.:
Hochschulprüfungen dienen der Feststellung der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Kompetenzen bzw. Kompetenzziele. Soweit digitale Prüfungsformen zur Kompetenzfeststellung geeignet sind, stehen sie den Hochschulen prüfungsrechtlich in gleicher Weise zur Verfügung wie andere, ebenso geeignete Prüfungsformen. Bei der Frage der Anerkennung kommt es auf die festgestellten Kompetenzen an. Die im Einzelnen zur Anwendung kommende Prüfungsform ist vor diesem Hintergrund nicht relevant für die Frage der Anerkennungsfähigkeit von Leistungen.

9. Welches Verfahren zur Identitätsfeststellung von Prüflingen kommt bei digitalen Prüfungen aktuell zur Anwendung?

Zu 9.:
Soweit die Berliner Hochschulen digitale Prüfungen durchführen oder vorbereiten, kommen folgende Authentifizierungsverfahren zur Anwendung: An einigen Hochschulen wird das sog. Video-Ident-Verfahren eingesetzt. Die Prüflinge halten ihren Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument, welches mit einem Lichtbild versehen ist, so in die Kamera, dass ein Abgleich von Person und Ausweisfoto möglich ist und der Name gelesen werden kann. Bei schriftlichen Prüfungen wird die Identität über den Hochschul-Account und dessen eindeutige Verknüpfung mit der Matrikelnummer sichergestellt. Zudem fordern einige Hochschulen eine Erklärung der Studierenden, dass die Leistung persönlich erbracht wurde.

10. Hat der Senat Kenntnis darüber, wie hoch in etwa der prozentuale Anteil Studierender ist, die aus unterschiedlichen Gründen nicht an digitalen Lehrformaten teilnehmen können?

Zu 10.:
Der Senat wird eine Evaluation zum Sommersemester 2020 beauftragen.

Berlin, den 1. Juli 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -